

# Anzeige!

Warum

Ehre Königl. Majestät in Coblen/  
als Churfürst zu Sachsen / in das vorgeschla-  
gene Erb-Stallmeister-Ambt einzuwilligen /  
gegründetes Bedencken haben.

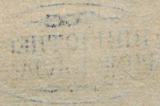
1719.



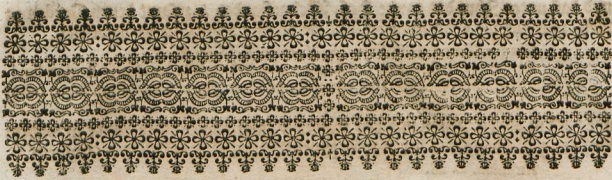
# Rezepte

In dem Jahr 1711  
 ist die Stadt in die  
 drei Theile in die  
 Altstadt, die Neustadt  
 und die Vorstadt  
 eingetheilt worden.

1711







I.

**D**ie Güldene Bulla sagt cap. IV. in fine, daß bey der Celebration solennis Curiz der Herzog zu Sachsen das Marschall. Ambt exerciren soll / wie es von Alters her gebräuchlich ist / Duc Saxoniz Marefchallatus Officium exercebit , uti solitum est fieri ab antiquo, da etliche Exemplaria, an statt Marefchallatus, Marefcallus lesen ; Der Wort: Verstand giebt es sofort / daß es ein Ambt sey / das mit Währen oder Pferden und dem Stalle zu thun habe / denn das Wort Mar / oder Maer / ein Pferd / und das Wort Schall / oder Schalck / einen Bedienten bedeutet.

Fresnerus in Glossar. in voce Marefchallus p. 504.  
Gluver. German. Antiqu. L. I. c. 8. p. 55.  
Strauch. Dissert. Exoter. III. §. XI.

und solchergestalt Marefchallus an und vor sich selbst nichts anders als Magistrum Stabuli anzeigen / auch in dieser Signification sowohl in Legibus Alemannicis Tit. 79. n. 4. als Salicis Tit. XI. gebraucht wird /  
vid. Wendelinus in Glossario Salico sub voce Marifcalcus.

daß also vor dem der Marefchallus, Stabulator,

Fresn. Glossar. p. 1034.

und sonderlich bey denen Francis Comes Stabuli, le Connêtable genennet /

Vid. Mabillon: in re diplom. L. II. c. 12. §. 13. p. 121.  
Coccej. Inst. Jur. Publ. c. XI. n. 1.  
Mylerus in Archologia Princ. Imp. C. II. n. 11.

In Francia olim Connêtable, Major Domus, vel Comes Stabuli, nunc vero le Grand Marêchal Marquard. Freher. de Orig. Pal. in princip. Coring. de Republ. Rom. Germ. Exerc. IV. §. 35. Exerc. X. §. 16. Regino L. II. Annal. scribit: Carolus M. Burchardum Comitem Stabuli (quem corruptè Constabulum appellamus) eum Classe misti in Corsicam, ut eam à mauris defenderet vid. Hincmarus in Epistola ad Proceres Regni de Institutione Carolomanni & de Ordine Palatii n. 16. & 23. Oper. T. II. p. 206.

mithin per Comitem Stabuli der Marefchallus verstanden worden.

II.

Es bethehren solches aber nicht allein die Scriptoros Juris Publici und Historici, sondern auch die alten Hof. Ordnungen derer Kayser selbst / sonderlich Kayser Caroli Crasti de Expeditione Romana Anno 891. aufgerichtet / beweisen klärtlich / daß der Erz. Marschall die Sorgfalt über den Kayserlichen Marfcall geführt habe /

Goldast. in Rat. Imp. f. 102.  
Thalemar. de Octovir. c. 16.



und daß unter Ihm der ganze Hof, Adel gestanden / zusamt denen Garden zu Hof / und daß die Comitiva Stabuli die höchste Hof: Charge gewesen /

Gregor. Turon. Hist. Franc. L. V. c. 48. L. IX. c. 38.

Aimon. de Gest. Franc. L. III. c. 43. ubi de Leudaste loquitur : Regine familiarissimus factus custos equorum efficitur, inde Comitatum super ceteros nactus custodes.

wie noch in ältern Zeiten und bey Kayser Valentiniano dieses Ambt in solchem Ansehen gestanden / daß der Kayser seinen Bruder Valenti selbiges conferirt.

Ammian. L. 26.

### III.

Witichindus, wann Er die Archi-Officiales Kayser's Ottonis I. beschreibet / thut von dem Erz: Marschalln folgende Meldung: Arnulphus Dux Bavariaz equestri ordini præfuit,

Thulemar. de Octovir. c. XX. n. 4.

mit welchem genau übereinstimmt Ditmarus in Chron. Martisburg. L. IV., welcher von denen 4. Archi- Officialibus Ottonis III. folgender Gestalt redet: Quatuor ministrabant Duces, Henricus (Bavarus) ad mensam (Dapifer) Conradus (Franco) ad Cameram, Hezilo (Palatinus) ad Cellariam (Pincerna) Bernardus (Saxo) equis præfuit.

Woraus deutlich genug erhellet / daß die Cura Stabuli denen Herzogen von Sachsen / als Erz: Marschalln / zugehöret / und bey denen Kayserlichen solennen Hofhaltungen von Ihnen mit verwaltet worden.

### IV.

Wolte man auch wider diese und andere dergleichen Exempla einwenden / daß in dem X. XI. und XII. Seculo das Erz: Marschall: Ambt mit seinen Annexis noch nicht erblich bey Sachsen gestanden / und mit Beziehung auf Ottomem Frisingensem L. VII. c. 9. Kayser Lotharium, und daß dieser dem König in Dacien befohlen / Ihm unter der Krone das Schwerdt vorzutragen / allegiren; So würde darauf gar leicht zu antworten seyn / daß / wie die Könige in Dacien oder Dännemard (indem die Scriptorum medii ævi Dacia pro Dania gebraucht) in ältern Zeiten jezuweilen Reichs: Hof: Aembtler verwaltet / immassen König Peter Kayser Friderico I. in solenni curia das Schwerdt vortragen / wie dergleichen auch bey der Ordnung Kayser's Philippi von dem König in Böhmen geschehen / also dieser Casus eben zu der Zeit geschehen sey / da die Ehr zu Sachsen mit ihrem Reichs: Amte vacant war / immassen Kayser Lotharius selbst Herzog zu Sachsen und Reichs: Marschall gewesen / und da Er a. 1125. zur Kayserlichen Cron gelanget / hat Er nach der Obervanz der ältern Zeiten / in welchen man davor hielte / daß ein Kayser nicht auch zugleich sein eigener Officialis seyn und sich selbst bedienen sönte / sein Archi-Officium nicht behalten mögen / daher Er solches / wiewohl nach Verlauff einiger Zeit / seinem Schwieger: Sohn / Herzog Heinrich in Bayern / zugleich mit dem Herzogthum Sachsen verliehen / da es denn wohl seyn kan / daß inzwischen das Erz: Marschall: Ambt von einem andern grossen Fürsten des Reichs verrichtet worden / weil ohne dem in vorigen Zeiten die Archi-Officia nicht beständig bey gewissen Häusern gewesen / sondern von einem auf das andere transcribet worden. Denn nach Abgang der Carolinischen Kayser / waren sonderlich die Herzoge von Lothringen / Franken / Sachsen / Bayern und Schwaben in Ansehen / unter welchen meistens einer zur Königlichen Würde gelangte / da inzwischen die übrigen Vier die Hof: Aembtler verwalteten;

Conf. Coccej. Jurispr. Publ. c. XII. §. 5. 8.

Sm̄



Zumassen unter denen Sächsischen Kaysern die Herzoge zu Franken / Schwaben / Bayern / und der Pfalz. Graf am Rhein / oder vielmehr der Herzog von Lothringen / die Archi- Officia verrichtet / bis Sachsen wieder einen absonderlichen Herzog bekommen / und als die Herzoge von Schwaben / welche sonst auch ein Erz- Ambt geführet / in denen Personen Friderici I. Henrici VI. und Friderici II. zu der Kayserlichen Würde gelangen / überließen Sie ihr Officium denen Markgrafen von Brandenburg / welche solches hernach / und nach gantzlichem Abgang des Herzoglichen Stammes zu Schwaben / bis jezo behalten.

V.

Es mag nun das Erz- Marschall- Ambt von einem Herzog von Sachsen oder andern geessen Fürsten verwaltet worden seyn / genug daß diese und insonderheit diejenige / so es erblich geführet / demselben nie etwas entziehen lassen / und daß kein Exempel vorhanden / da die Praefectura Stabuli davon separiret / und dem Erz- Marschall wider seinen Willen ein Reichs- Stallmeister zugeordnet worden / mithin die in der Süldenen Bulle fundirte Regul , daß der Herzog von Sachsen und Erz- Marschall des Reichs sein Ambt fernerrhin verrichten solle / uti solitum fieri ab antiquo, noch bis auf den heutigen Tag fest und unbeweglich siehet.

VI.

Noch ferner dienet dessen / und daß die Comitiva Stabulij und allezeit ein annexum des Archi- Marefchallatus gewesen / und noch bis dato sey / zum hinfälligen Beweissthum / einertheils das Officium, so ein Erz- Marschall oder sein sub- Officialis bey der Kayserlichen Crdnung zu verrichten hat / wenn Er in den Hauffen Haber reitet / ein Maas voll davon nimmet / und wieder weggiebt / welches mehr curam Stabuli als die übrige Functiones Marefchalli anzeigen; andertheils auch / daß / wenn ein Fürst des Reichs zu Pferd die Lehnempfangen / das Pferd dem Erb- Marschall / und die Ros- Decke dessen Sattel- Knecht verfallen / und noch bis auf den heutigen Tag bey allen Fürstlichen Befehlungen über die andere Gebühr vor das Pferd 120. fl. entrichtet werden müssen.

VII.

Dem allen ungeachtet hat man an vielen Orthen die vorgesagte Meinung / daß das Reichs- Erz- Stallmeister- Ambt als ein separirtes Officium gar wohl etabliret / und Ihrer Königl. Majestät von Groß- Britannien / als Churfürsten zu Braunschweig und Lüneburg / ohne Ihre Königl. Majestät von Pohlen / als Churfürsten zu Sachsen / Erz- Marschallischen Functionen und Gerechtsamen geringste Verkürzung / conferiret werden könne / nicht wollen fahren lassen / vielmehr nur höchstgedachte Ihre Königl. Majestät von Pohlen durch allerhand bewegende Ursachen von Ihrem wohl gegründeten Widerspruch abzuwenden gesucht / und zu solchem Behuff hauptsächlich folgende Rationes allegivet:

(1.) Daß das Erz- Stallmeister- Ambt das einzige Officium sey / welches ex decore der Churfürstlichen Würde und derselben conventionent, mithin auch das einzige Expediens wäre / Ihre Königl. Majestät von Groß- Britannien und Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz zu beruhigen / und die unter Ihnen wegen des Erz- Schaßmeister- Ambts obschwebende Differenz heyzulegen.

B

(2.) Daß



- (2.) Daß solches Ambt wenigstens seiner Benennung nach dem Erz-Marschall. Ambt ganz unschädlich und unabbrüchig / weil weder in denen Chur. Sächsischen Lehn. Briefen / noch andern dergleichen Documentis publicis der Archi-Marschallus des Reichs. Stallmeister practiciret werde / mithin
- (3.) Solches eine neue Function sey / welche nach jetziger Zeiten Beschaffenheit / und nach der Kayserlichen und allen andern Hof. Ordnungen von dem Marschall. Ambte ganz separiret.
- (4.) Daß / wenn auch in vorigen Zeiten von dem Reichs. Marschall geschrieben worden / quod equestri Ordini aut quod equis praefuerit, so constituire doch solches allein keinen Stallmeister.
- (5.) Die Functiones, welche in solenni curia Imperatoris der Erz-Marschall mit dem Reiten in den Haber verrichte / zeigen mehr curam annonae als curam Stabuli an / und wenn man
- (6.) Die Sache genau einfähe / so werde das Stabulum Imperiale sich auf ein non-Ens reduciren / mithin auch die Cura Stabuli sich nicht exerciren lassen; dahingegen
- (7.) Alle von dem Erz-Marschall bisher ausgeübte Functiones, auch das Lehn. Pferd dem Erb. Marschall vor wie nach verbleiben / und gegen allen Anspruch per commune Imperii Conclusum fest gestellt werden solten.

Daß also von Ihrer Königl. Majestät von Pohlen patriotischen Neigung pro bono & quiete publicâ zu hoffen stünde / daß Sie Dero Widerspruch fallen lassen / und Ihren Herren Mit. Churfürsten accediren würden.

### VIII.

Ob aber diese vermeinte Bewegungs. Gründe hinlänglich / höchstgedachte Ihre Königl. Majestät / Dero dabey hauptsächlich mit. interessirte Fürstliche Herren Beeten und andere unpartheyische Reichs. Mit. Stände dessen zu überreden / oder auch die Fundamenta des Chur. Sächsischen Widerspruchs zu enerviren / wird aus nachfolgenden zu urtheilen seyn.

Ad 1.) Daß Ihre Churfürstlichen Durchleucht zu Pfalz das Erz. Schatzmeister. Ambt unverrückt verbleibe / erfordert die Billigkeit / so wohl / als daß man Ihrer Königl. Majestät von Groß. Britannien / als Churfürsten des Reichs / ein convenables Erz. Ambt / wie solches in dem Kayserlichen ad Comitia erlassenen Decreto nach seinen Requisiteis gar schön exprimiret worden / zulege.

In nur allegirten ad Comitia ergangenen Decreto verlangen Ihre Kayserl. Majestät / daß das Reich ein der Kayserlichen Hoheit / der Churfürstlichen Würde / und Ihrer Königl. Majestät von Groß. Britannien anständiges neues Erz. Ambt ausständig machen und in Vorschlag bringen solle / und daher ist auch nicht einmahl zu vermuthen / daß Ihrer Kayserlichen Majestät allerhöchsten Intention gemäß seyn könne / ein solches Erz. Ambt / das von denen Fragmentis eines andern alten Erz. Ambrs colligiret / und auch dem bloßten Nahmen nach / von selben nicht völlig separiret ist / erigiren zu wollen / und Ihre Königl. Majestät von Groß. Britannien haben bis dato wohl wenig Inclinacion bezeiget / Sich mit einem solchen Ambrte beehren zu lassen / welches en egard eines andern Reichs. Erz. Ambrtes als ein subordinirtes Officium anzusehen ist.

Coccej. c. XI. n. 6.

Weil



Weil je nicht geläugnet werden kan / daß in dem Palatio der Fräntzischen Könige / nachmahls Kayser / der Praefectus equorum unter dem Comite Stabuli oder dem Archi-Mareschallo gestanden. In Frankreich / als woher die Dignitates Aulicæ in Teutichland kommen / auch ganz vermuthlich ist / daß die Annexa dabey verbleiben / pfleget der Connétable sein Schild mit Kreuzweis gestellten Schwerdtern als ein Insigne Officii zu führen / wie solches aus des Menestries Jeu d'armoiries erhellet.

Nun meinet man zwar / der Sachen dadurch zu ratthen / und der Chur Sächsischen Contradiction zugleich die abhelffliche Masse zu geben / daß ( wie bald mit mehrer angezeiget werden soll ) das Reichs Stallmeister Ambt nur dem bloßen Nahmen nach établiert werden solle / in der That auch die der Comitiva Stabuli von alten Zeiten her beygelegte Dignitas praeminens dem Archi-Mareschallo, so wenig als die Ihm zukommende Ambrs. Verrichtungen / entzogen werden kan; allein es entsethet daher abermahls der Zweifel / ob solbdergestalt ex decore der Kayserlichen Hoheit und der Churfürstlichen Würde convenient sey / aus dem Stallmeister ein Churfürstliches Erz. Ambt zu formiren.

Als Kayser Maximilian I. Kurfürst Rudolph zu Anhalt / samt seinen Nachkommen / zum Obrist. Stabellmeister machen / und diese Function dergestalt einrichten wollen / daß Er als ein Unter-Marschall / neben dem Herzogen von Sachsen zur linken Hand vor denen Speißen hergehen und auch bey der Taffel zur rechten Hand dienen solle / haben sich / ungeachtet dieses nur ein subalternes Officium, inmassen am Kayserlichen Hofe der Obrist. Stabellmeister unter dem Obrist. Hofmeister Staab stehet / dennoch so viel Difficultäten in Weg geleyet / daß die Sache darüber erliegen bliebe /

Becmann. in Histor. Anh. P. IV. c. IV. §. X.

mithin daraus abzunehmen / wie schwer dergleichen Dinge zu reguliren / und daß / wenn sie auch gleich vom Anfang noch so leicht und käuflich scheint / dennoch in der Suite deren größten und fast unüberwindlichen Difficultäten unterworfen sind.

Warum sonst die Praefectura Stabuli das alleinige Mittel und Expedienz seyn soll / durch Beruhigung derer beyden hohen Chur-Häuser von Pfalz und Braunschweig / die Ruhe im Reich zu erhalten / und schädliche Weiterungen zu verhüten / und warum dieses eben mit Abbruch und Verschwächung des Erz. Marschall-Ambrtes geschehen müsse / solches kan man noch zur Zeit so wenig begreifen / als ja noch andere honorable Functiones übrig sind / von welchen in der Gülden Bulla, nach Art der damaligen Zeit / entweder gar nichts oder doch nicht also disponiret / daß nicht ein oder das andere noch angeordnet werden könne / als da sind das Obrist-Postmeister : Obrist-Schild-Träger, Obrist-Ruchelmeister : Obrist-Vorschnieder : und dergleichen Ambrter / welche vielleicht mit mehrerer Falicität und mit eben dem Eclar zu Erz. Ambrtern erhoben werden könnten.

Will man hierwider einwenden / daß bey denen ersten beyden Ihre Churfürstliche Gnaden zu Mann / und bey dem dritten Ihre Churfürstliche Durchleucht zu Bayern / wean Ihrer bereits habenden Reichs. Functionen / interessiret wären / und selbige als annexo derselben consideriret / mithin ausser Anspruch gestellt wissen wolten / und diese Exceptiones vor sufficient gehalten



ten werden / hochgedachter beeden Herren Churfürsten alte Rechte oder Prætenſiones auſſer Anſtoß zu laſſen / ſo würde ja eine groſſe Unbilligkeit ſeyn / Chur. Sachſen nicht ein gleiches zu gönnen / vielmehr deſſen Erz. Ambt allein zum Sacrifice zu machen / und wenn es nicht ſo fort nachgeben und ſich anderer Willkühr ſubmittiren will / die Imputation aufzubürden : Es liege an Ihrer Königlich Majestät in Pohlen / daß die Reichs. Geſchäfte gehindert / und das ſo nöthige gute Vernehmen im Reich zum Anſtoß geſetzt werde ; welches Ihr nicht anders / als empfindlich ſürkommen muß.

Ad 2.) Daß ein Churfürst zu Sachſen in denen Kayſerlichen Lehn. Briefen und andern dergleichen Documentis nicht als Erz. Stallmeiſter / ſondern nur als Erz. Marſchall prædiciret werde / iſt in facto richtig und unlaugbar : weil aber das Wort Marſchall nach ſeiner Etymologie den Stallmeiſter ſchon involviret / Ihm auch die Cura Stabuli Imperialis vom Anfang an committiret geweſen / und die Guldene Bulla ; nicht weniger die im §. VI. angeführte Functiones das alte Herkommen beſtätigen und befeſtigen ; ſo wird daher / und daß dieſes alles dem Lehn. Briefe nicht ſpecificæ einverleibt / um ſo weniger ein præjudicialiſches Argument zu formiren ſeyn / als die Lehn. Briefe an und vor ſich ſelbſt von Alters her auf das kürzeſte gefaſſet / und die Appertinentien derer Reichs. Lehnen ſelten darinnen ausgedrückt zu finden ſind ; Es würde auch ſonſt das hohe Chur. Haus zu Sachſen alle ſeine übrige Reichs. Marſchalliſche Functiones und Prærogativen / von welchen nicht eine eingiae in dem Lehn. Briefe exprimiret / noch auch auf die Guldene Bulla ſich hierunter bezogen wird / verlieren und ſich abſprechen laſſen müſſen / wann dieſes Argumentum gültig ſeyn ſolte / welches aber nicht minder andern hohen Churfürſten und Mit. Ständen gleichnamtheilig fallen würde / weil weder Chur. Maynz / als Reichs. Poſtmeiſter oder Schild. Träger / noch Chur. Bayern / als Reichs. Ruchelmeiſter in denen Lehn. Briefen / ſo viel man weiß / aufgeführt.

Ad 3.) Weil vor angezeigter maſſen die Comitiva Stabuli zum Erz. Marſchall. Amte gehörig / ſo können Ihre Königlich Majestät von Pohlen Ihre nicht überreden laſſen / daß / da man einen Erz. Stallmeiſter im Reich établirn will / dieſes ſchlechterdings eine neue Function und Ihre also eine ganz unſchädliche Sache ſey. Dann geſetzt / daß der bloſſe Titel und der Name eines Erz. Stallmeiſter als ein indifferentes Werk anzusehen / ſo iſt doch hier nicht die Frage von einem Titel. der Ihrer Königlich Majestät von Groß. Britannien / als neunten Churfürſten / zugeleget werden ſoll / ſondern von einem der Kayſerlichen Hoheit und Churfürſtlichen Würde anſtändigen Erz. Amte / denn hierüber haben Ihre Kayſerliche Majestät ein Reichs. Gutachten verlanget / und Ihrer Königlich Majestät von Groß. Britannien wird nicht zu verdencken ſeyn / daß Sie ſich weigern / ein ſolches Amt anzunehmen / denn nicht eine conveniente Function kan beygeleget werden / denn aus Begnehmung Huth und Handſchuh von der Kayſerlichen Majestät (als welches / dem Vernehmen nach / in Vorſchlag kommen ſollen) wohl ſchwerlich ein Erz. Stallmeiſter zu erkennen ſeyn dürfte.

Daß



Das übriges am Kayserlichen sowohl / als andern Königl.  
 chen / Chur- und Fürstlichen Höfen die Marschall- und Stallmei-  
 ster / Chargen dermahlen separiret sind / ist nicht zu läugnen / und  
 haben sich in denen jüngern Zeiten fast alle Höfe / wie in der Art  
 der Bedienung / also auch in denen Hof-Membtern geändert / der  
 Kayserliche aber die Burgundische Hof-Ordnung beybehalten /  
 daher dann auch daselbst dem Obrist-Stallmeister die Kayserliche  
 Edel-Knaben mit ihren Professoren und Exercitien-Meistern  
 und sämtliche Livrée-Bediente / als Hof- und Feld-Trompeter /  
 Leib-Laquayen / Lauffer / Heyducken zc. untergeben sind / (wie vor-  
 mahl der ganze Hof-Adel obangezeigter massen / unter dem Comite  
 Stabuli gestanden / Lehm. Chron. Spir. Lib. II. c. 13.) welches an  
 andern Höfen nicht also bräuchlich ; Gleichwohl wird daher kein  
 schlüssiges Argumentum wider Chur-Sachsen zu formiren oder  
 auch zu inferiren seyn / das nothwendig auch ein besonderer Erz-  
 Stallmeister im Reich etabliret werden müsse / denn so wenig der  
 Kayserliche Hof mit Eintheilung seiner besondern Hof-Membter sich  
 nach der Guldnen Bulla reguliret hat / indem unter selben weder ein  
 Obrist-Truchsess noch Ober-Schenke befindlich / so wenig kan auch  
 desselben Hof-Ordnung wider die Guldene Bulla und die darin-  
 nen bestätigte uralte Erz-Membter / noch auch wider das Her-  
 kommen im Römischen Reiche allegiret werden.

Ad 4.) Das die oben bemeldte Testimonia derer Historicorum Witt-  
 chindi und Ditmari: quod Imperii Marschallus Equestri Or-  
 dini, aut equis præfuerit, allein nicht hinlänglich bewiesen / das  
 die Cura Stabuli Imperialis dem Reichs-Marschalln mit obgele-  
 gen / kan man allentalls und um so viel eher zugesiehen und ein-  
 raumen / als es an stärckern und unlängbaren Beweißthümern  
 nicht fehlet / denn was der Consensus der ältern und neuern Hi-  
 storiorum und Juris Publici Scriptorum die in der Guldnen  
 Bulla vorgeschriebene Functiones und das in derselben beständige  
 Herkommen bestärcken / da solte wohl weiter kein Zweifel von  
 der rei veritate mehr übrig seyn / und wer nicht glauben will / das  
 die Direction der Kayserlichen Einritte und Einzüge / und der dem  
 Erz- und Erb-Marschall gebührende Vorzug bey demselben / die  
 übrige Anstalten bey den Einquartieren und Einkouriren / wovon  
 die bey dem Carpvovio de Lege Regia Cap. X. Sect. 6. und  
 Thulemario de Octovir. c. XXI. befindlich ausführliche Nach-  
 richt nachgelesen werden kan / das bey der Kayserlichen Erdnung  
 ex præscripto Aureæ Bullæ gewöhnliche Reiten in den Haber  
 und dessen Distribution, das Lehen-Pferd und dergleichen den  
 Comitem und Curam Imperialis Stabuli anzeigen / dem muß  
 man endlich bey seiner willkührlichen Meynung / auf welche das  
 Werk ohne dem nicht ankommt / lassen / und nur noch dieses anfüh-  
 ren / das eben dasjenige / was Ditmarus von Kayser Ottonis III.  
 solennen Hofhaltung und dem Herzog von Sachsen / quod  
 Equis præfuerit, geschrieben / Lehmann. in Chron. Spir. Lib. V.  
 c. 3. auf folgende Art anführet :

„ Also schreibet man / als Kayser Otto der III. zu Quedlin-  
 „ burg in Sachsen einen Reichs-Tag gehalten / das Herzog  
 „ Heinrich zu Bayern des Reichs Truchsessens-Ambt ; Georg  
 „ Conrad zu Schwaben des Cammerers ; Enzelinus, Pfalz-  
 „ Graf am Rhein / des Schencken ; und Berno, Herzog zu  
 „ Sachsen /



„Sachsen / des Marschalln. Ambt verwaltet haben: „ Boraus wenigstens so viel abzunehmen / daß nicht etwan erst in diesem Jahr der Anfang gemacht worden / die Worte : equis præfeste, und das Marschall. Ambt verwalten / vor gleichgültig / dem Verstande nach / zu achten.

Ad 5.) Auf dieses Dubium : Daß das reiten im Haber mehr curam anno-næ als Stabuli bedeuten solle / läßt sich mit wenigen antworten / daß / wann solches Kayser Carls des IV. Intention und dem Herkommen gemäß gewesen / man an statt des Hauffen Habers / Korn oder andere Getreyde benennet haben würde / weil aber die cura rei equæstris mit angedeutet werden sollen / ist in der Guldnen Bulla die Vernehmung also / wie das XXVII. Capitul besaget / geschehen.

Ad 6.) Daß auch in curia Imperatoris sich in denen neueren Zeiten vieles geändert / mithin derer hohen Erz. Aembler und insonderheit des Erz. Marschalln Functiones sich nicht also und so oft als vormahln exerciren lassen / hat man schon per transitum quasi allegiret und eingerümet / deswegen aber folget nicht / daß per non usum solche Functiones verlohren würden / denn sonst dem Erz. Marschalln man die Führung des Reichs. Vannier und das übrige Commando, welches Er / wenn ein Kayser selbst in einem Reichs. Kriege zu Felde ziehet / zu versehen hat / noch ehender als die Comitivam Stabuli absprechen könnte / denn von dieser sind die vor erste Verordnungen und Prærogativen noch in viridi Observantia, und also so ist sie pro non Ente nicht zu achten / wenn gleich der Erz. Marschall den Kayserlichen Marschall in der ordentlichen Residenz und also extra solennem curiam Imperatoris zu besorgen nicht affectiret / so wenig als die andere Herren Churfürsten derer übrigen Kayserlichen Hof. Aembler Incumbenz verlangen; Es ist auch dermahln die Frage nicht: Wer über den Kayserlichen Marschall die ordentliche Obacht haben solle / als worinnen Ihrer Kayserlichen Majestät Ziel und Maß zu setzen sich niemand unterstehen wird / sondern ob dem Erz. Marschalln die von Alters zustehende Comitiva Stabuli Imperialis entzogen und ein besonderer Reichs. Erz. Stallmeister constituiret werden könne; Und je weniger Chur. Sachsen von sothaner Comitiva übrig hat / je weniger läßt sich daraus ein neues Erz. Ambt erigiren / dennoch aber ist Ihrer Königlichen Majestät von Pohlen nicht zuzumuthen / auch das mindeste von Ihren wohlhergebrachten Befugnissen / zumahl auf die Weise / wie man jeso verfahren wollen / Ihre abdringen zu lassen. Dann auch blosser Nahmen und Titul, ja was andere Minutien nennen möchten / von grossen Herren ungern verlohren werden. Was Anno 1654. zwischen denen Schweden und Pohlen wegen der Etcæterationen fûrgegangen / und wie deren Unterlassung sehr hoch empfunden werden wollen / will man hier nicht anführen. Minutias dixeris, ast in illis latent grandia, & toleratæ ad solitas injurias muniunt viam. Cyriac. Trasmachus de justit. arm. Suec. in Polon. p. 16. 17. und die Philosophia Titulorum ab antiquo receptorum etsi ab historicis tantum facta fuerit, nostro Seculo argumentum Validum præbet ad rem; Gœdd. in Resp. de Baron. Vallendar. n. 361. Klock. T. 3. Conf. 182. n. 241.

Ad



Ad 7.) Nachdem eines Churfürstens zu Sachsen Erz. Ambrs. Functiones und die Verwaltung derselben uti ab antiquo fieri solitum, per auream Bullam, als Pragmaticam sanctionem, besestiget und besättiget; so wird denenselben jezto durch ein Commune Imperii Conclufum schwerlich ein mehrers Robur & Firmamentum zuwachsen / wenn man zumahl vorher ein demselben anlebendes Axioma davon abreißen / und also den Eingang zu mehr nachtheiligen Folgerungen und hernach nicht so leicht abzulehnenden Ansprüchen machen wolte. Melius ab initio jura sua servare intacta, daher dann Ihre Königliche Majestät von Pohlen Ihre nimmer werden noch können persuadiren lassen / daß Ihrem Erz. Marschall. Ambte durch Aufrichtung eines Erz. Stallmeister. Ambtes / wenn es auch gleich nur nominatenus tale seyn solte / nicht präjudiciret werde.

### IX.

Es wäre demnach wohl zu wünschen / daß / ehe man auf dem Reichs. Convent decidiren oder concludiren wollen / sich von der Sachen eigentlichen Beschaffenheit genauer und umständlicher informiret / auch mehrere Consideration vor einem so hohen Constatum gezeiget / und zugleich auf den Dissensum, welchen die Fürstlich. Sächsische Häuser / als Mit. Belehnte an der Chur. Würde und dem Erz. Marschall. Ambte / auf öffentlicher Reichs. Versammlung geäußert / reflectiret hätte. Denn obwohl Ihre Kayserl. Majestät die Beförderung des Reichs. Gutachtens allergnädigt gern gesehen / so haben Sie doch nie verlangt / daß man in beyden höhern Collegiis so hefftig das Werk treiben / und absolut auf den Erz. Stallmeister bestehen solle / denn bis vor wenig Wochen noch denen Königlich. Pohlisch. und Chur. Sächsischen Ministris von dem Kayserlichen hochansehnlichen Ministerio die Versicherung gegeben worden / daß Ihrer Kayserlichen Majestät gleichgültig sey / was man vor ein Erz. Ambt in dem Reichs. Gutachten Ihr in Vorschlag bringen werde / wenn es nur convenient sey / und nachher hat man allein so viel geäußert / daß / weil es scheine / der Sache werde anders nicht zu rathen und die beschwerliche in Comitiiis entstandene Differentien außser dem nicht wohl beyzulegen seyn / so möchten Ihre Königliche Majestät / aus patriotischer Liebe und Neigung / lieber Ihre Protestation gegen das Erz. Stallmeister. Ambt cum reservatione aller Ihrem Erz. Ambte competirenden jurium und annexorum aufheben / und in so weit jenes Einführung geldehen lassen / als dem Ihrigen es ohne Nachtheil geschehen könnte / mithin die Abfassung des erforderten Reichs. Gutachtens weiter nicht hindern.

### X.

Nachdem aber dieses Negotium von der Beschaffenheit ist / daß / wann Ihre Königliche Majestät / auch zu schuldigen hohen Ehren Ihrer Kayserlichen Majestät von Ihrem Jure quaesito etwas nachgeben / und in die Benennung des Erz. Stallmeisters / als eines Archi-Officialis Imperii einwilligen wolten / dennoch in progressu ratione convenientis functionis, insignium und dergleichen / ohne welche Realität Ihre Königliche Majestät von Groß. Britannien nimmer ein Ambt annehmen zu wollen zum öfftern declariret / sich so viel Difficultäten in Weg legen dürfften / daß doch der abgezeigte Zweck nicht zu erreichen seyn und nur mehrer Zeit. Verlust und Auffenthalt anderer dringenden Reichs. Geschäfte entziehen wird / die Sache auch einmahl dahin geziehen / daß man per majora dem Erz. Marschall ein Annexum seines



Ke. 31 35 1A

X 3414888

„ Ambtes absprechen / und Ihn gleichsam zwingen wollen / das Er den Titul  
 „ des Erz. Stallmeisters zu einem neuen Erz. Ambr vorläuffig abandonniren/  
 „ und hernach erst über dessen Juribus, und was eigentlich zum Erz. Mar-  
 „ schall. Ambr oder auch des Erz. Stallmeisters Function gehöre / oder dieser  
 „ leßtern von jenem zuzutheilen sey / consultiren und decidiren lassen solle / cujus  
 „ sanè rei exemplum in Imperio non constat ; so können Ihre Königliche Ma-  
 „ jestät darein um so weniger condescendiren / als Sie dadurch ein Präjudiz  
 „ verhängen würden / daraus Ihnen und am Ende einem jeden Stande des  
 „ Reichs ein irreparabile damnum erwachsen könte. Es ist demnach zu Ihrer  
 „ Kaiserlichen Majestät das ungezweiffelte gute Vertrauen zu haben / es werden  
 „ Dieselben nach Ihrer angebohenen Gerechtigkeit. Liebe und Preis. würdigsten  
 „ Gemuths. Billigkeit die vorwaltende wichtige Ursachen / um welcher willen  
 „ Ihre Königliche Majestät in die Erablicung eines Reichs. Erz. Stallmeisters auf  
 „ keine Weise consentiren können / allermildest wohl erwegen / und Ihre Königl-  
 „ liche Majestät bey Ihres uralten Erz. Ambrs wohlhergebrachten in Activi-  
 „ rät stehenden oder auch quiescirenden Functionen / Rechten / Freyheiten und  
 „ Prærogativen vielmehr Reichs. Vätterlich schützen / als emigen Abbruch und  
 „ Verkürzung derselben verhängen / auch autoritate Casarea es dahin dirig-  
 „ ren / damit die in hoc negotio entstandene Differentien durch Deli-  
 „ berationes über ein ander Erz. Ambr beygelegt  
 „ werden möchten.



m.c.



F.K. 34

Ve  
3135

# Anzeige!

Barum

niel. Majestät in Wohlen/  
t zu Sachsen / in das vorgeschla-  
Stallmeister-Ambt einzuwilligen/  
ündetes Bedencken haben.

1719.

